

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAUERESSIG Group und der SGK Group

1. Unternehmen der SAUERESSIG Group und der SGK Group in Deutschland (nachfolgend **SAUERESSIG / SGK** genannt) schließen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend **Vertragspartner** genannt) nur Verträge über Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners an SAUERESSIG / SGK, deren Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten werden nicht Bestandteil von Verträgen mit SAUERESSIG / SGK.

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des SAUERESSIG / SGK-Unternehmens, mit dem der Vertragspartner den Vertrag schließt.

3. Mit der Beauftragung des Vertragspartners und der damit verbundenen Berechtigung, geheimes Know-how, Urheberrechte und sonstige Schutz- oder Markenrechte von SAUERESSIG / SGK zu verwenden, erlangt der Vertragspartner keine eigenen Rechte hieran. Sämtliche Rechte hieran stehen ausschließlich SAUERESSIG / SGK zu. Der Vertragspartner darf diese Rechte ausschließlich zur Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten SAUERESSIG / SGK gegenüber nutzen. Der Vertragspartner wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis von SAUERESSIG / SGK wahren.

An den von SAUERESSIG / SGK zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält SAUERESSIG / SGK sich das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne die Zustimmung von SAUERESSIG / SGK weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Unterlagen auf Verlangen an SAUERESSIG / SGK zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle etc., die SAUERESSIG / SGK dem Vertragspartner zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von SAUERESSIG / SGK bzw. gehen in das Eigentum von SAUERESSIG / SGK über. Sie sind durch den Vertragspartner als Eigentum von SAUERESSIG

/ SGK kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden zu sichern und nur für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Vertragspartner ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an SAUERESSIG / SGK herauszugeben, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung des Vertrages benötigt werden.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass auch vom Vertragspartner beauftragte Dritte (z.B. Zulieferer) die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

4. Der Vertragspartner kann Angebote (Aufträge bzw. Bestellungen) von SAUERESSIG / SGK nur innerhalb einer Woche annehmen, beginnend mit dem Datum der Bestellung. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Angebots durch den Vertragspartner ist der Zugang der Annahmeerklärung (Auftrags- bzw. Bestellbestätigung) bei SAUERESSIG / SGK. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Aufträge bzw. Bestellungen (einschließlich der beigefügten Unterlagen) wird der Vertragspartner noch vor Annahme hinweisen. Ebenfalls noch vor Annahme ist der Vertragspartner verpflichtet, SAUERESSIG / SGK unaufgefordert mitzuteilen, wenn in den angebotenen Waren gemäß Sec. 1502 Dodd-Frank Act (bzw. entsprechenden Regelungen der Europäischen Union oder Deutschlands) Konfliktmineralien aus geschützten Ländern (CRD-Countries) enthalten sind, und die Herkunft und die Lieferkette der Konfliktmineralien anzugeben sowie den entsprechenden Conflict Minerals Report zu überreichen.

Auf Änderungen in Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen gegenüber den Aufträgen bzw. Bestellungen von SAUERESSIG / SGK hat der Vertragspartner ausdrücklich hinzuweisen. Solche Änderungen werden nur wirksam, wenn sie von SAUERESSIG / SGK in Textform bestätigt werden.

SAUERESSIG / SGK ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen an der vereinbarten Leistung zu verlangen, wenn SAUERESSIG / SGK eine angemessene Frist, mindestens aber fünf Werktage vor der vereinbarten Leistungszeit, für das Änderungsverlangen einhalten und die geänderte Leistung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs des Vertragspartners ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand erbracht werden kann. Der Vertragspartner wird unverzüglich nach Zugang des Änderungsverlangens dessen Auswirkungen hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderaufwendungen sowie der Liefer- und Leistungstermine mitteilen. Sofern SAUERESSIG / SGK danach die Änderung verbindlich verlangt,

werden dem Vertragspartner die durch die Änderung verursachten Mehraufwendungen, die gesondert auszuweisen sind, vergütet. Etwaige Minderaufwendungen werden zu Gunsten von SAUERESSIG / SGK verrechnet. Die vereinbarte Leistungszeit ändert sich um den für die Änderung der Leistung erforderlichen Zeitraum.

SAUERESSIG / SGK ist berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn SAUERESSIG / SGK an der Leistung aus sachlichen Gründen kein Interesse mehr hat, die nach Abschluss des Vertrages entstanden sind und für die SAUERESSIG / SGK nach der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung nicht einzustehen hat. Bereits erbrachte Teilleistungen und sonstige bereits entstandene Aufwendungen zur Durchführung des Vertrages werden gegen Nachweis vergütet.

Die in den Aufträgen bzw. Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise umfassen auch die Verpackung und die Lieferung der Sache an den im Vertrag genannten Leistungsort sowie (soweit dies geschuldet ist) deren Montage. Auf Verlangen nimmt der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurück.

In allen Auftrags- und Bestellbestätigungen, Lieferdokumenten und Rechnungen sind vom Vertragspartner die SAUERESSIG / SGK-Bestellnummer, die SAUERESSIG / SGK -Materialnummer (sofern vorhanden), die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

Der Vertragspartner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt. Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung von SAUERESSIG / SGK auch nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

5. Die in den Aufträgen bzw. Bestellungen angegebene Leistungszeit ist bindend. Der Vertragspartner informiert SAUERESSIG / SGK unverzüglich, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt (Liefertermin oder Lieferfrist), kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch SAUERESSIG / SGK bedarf. Schadensersatz statt der Leistung kann SAUERESSIG / SGK aber erst verlangen, wenn SAUERESSIG / SGK dem Vertragspartner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat.

SAUERESSIG / SGK ist berechtigt, vom Vertragspartner für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Netto-Auftrags-

werts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist als Mindestschaden auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen und darf noch bis zur Zahlung auf die Rechnung des Vertragspartners geltend gemacht werden.

Die Gefahr geht, auch wenn eine Versendung vereinbart worden ist, erst auf SAUERESSIG / SGK über, wenn SAUERESSIG / SGK die Sache an dem vereinbarten Leistungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Wegen Ansprüchen von SAUERESSIG / SGK aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

Die Untersuchungspflicht von SAUERESSIG / SGK beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn SAUERESSIG / SGK diese innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware bei SAUERESSIG / SGK bzw. Entdeckung eines Mangels, der sich erst später zeigt, gegenüber dem Vertragspartner anzeigt. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet SAUERESSIG / SGK nicht auf Mängelansprüche.

Die Ansprüche von SAUERESSIG / SGK wegen Mängeln verjähren in drei Jahren. Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner es ablehnt, den Mangel zu beseitigen, oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von SAUERESSIG / SGK verweigert. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen mit der Abnahme.

Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von SAUERESSIG / SGK durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von SAUERESSIG / SGK gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SAUERESSIG / SGK den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für SAUERESSIG / SGK unzumutbar (z. B. wegen

besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SAUERESSIG / SGK den Vertragspartner unverzüglich unterrichten, nach Möglichkeit vor Mangelbeseitigung.

7. Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt SAUERESSIG / SGK innerhalb von zwei Wochen, gewährt der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der von SAUERESSIG / SGK beauftragten Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist SAUERESSIG / SGK nicht verantwortlich.

SAUERESSIG / SGK schuldet keine Fälligkeitszinsen. SAUERESSIG / SGK kommt erst durch eine schriftliche Mahnung des Vertragspartners in Verzug. Bei Zahlungsverzug schuldet SAUERESSIG / SGK Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen SAUERESSIG / SGK in gesetzlichem Umfang zu. SAUERESSIG / SGK ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange SAUERESSIG / SGK noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

8. Die Haftung von SAUERESSIG / SGK auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:

SAUERESSIG / SGK haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten verletzt werden. Vertragswesentlich sind Pflichten, die SAUERESSIG / SGK dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, im Falle von Sachschäden und daraus resultierenden weiteren

Vermögensschäden jedoch höchstens auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die SAUERESSIG / SGK mindestens in branchenüblichen Umfang aufrecht erhält.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SAUERESSIG / SGK, soweit diese persönlich haften (Vertrag zugunsten Dritter).

Soweit SAUERESSIG / SGK technische Auskünfte gibt oder berät und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von SAUERESSIG / SGK geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Unberührt bleibt die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von SAUERESSIG / SGK für die jeweilige Lieferung oder Leistung beziehen, an denen sich der Vertragspartner das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners sind nicht vereinbart.

10. Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem mit SAUERESSIG / SGK geschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von SAUERESSIG / SGK an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen gegen SAUERESSIG / SGK handelt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit SAUERESSIG / SGK sind die Gerichte am Sitz des SAUERESSIG / SGK-Unternehmens zuständig, das den Vertrag schließt. SAUERESSIG / SGK ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners anzurufen.